

1. PRODUKTESICHERHEIT
 2. SOFORTIGE RÜGEPFLICHT BEI WERKVERTRAGSMÄNGELN
 3. BESSERER SCHUTZ BEI MANGELHAFTER WARE
 4. REVISION DER KANTONALEN BAUVERODNUNG
 5. IN EIGENER SACHE
-

PETER PLATZER, Rechtsanwalt und Notar

THEO STRAUSAK, Rechtsanwalt und Notar

HARALD RÜFENACHT, Rechtsanwalt und Notar, LL.M.
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

ALFONS LACK, Rechtsanwalt und Notar

FELIX WALTER LANZ, Fürsprecher

TOBIAS JAKOB, MLaw, Rechtsanwalt

CHRISTIAN RUDOLF VON ROHR, MLaw, Rechtsanwalt

BENVENUTO SAVOLDELLI, Rechtsanwalt und Notar

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,
Patentanwalt, EPA

WALTER PRETELLI, Oec. HWV, EMBA in NPO-
Management

ALEXANDRA JUFER, Sekretariat

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

AURORA MINICHELLO, Sekretariat

DAMARIS RAMAHENINA, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

1. PRODUKTESICHERHEIT

Anders als die **Produkthaftung** ist die **Produktesicherheit** noch keine allgemein bekannte Rechtsmaterie. Das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) und die Produktesicherheitsverordnung (PrSV) sind nun allerdings bereits mehr als zwei Jahre in Kraft – höchste Zeit also für Unternehmer, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen.

Produktesicherheit gilt als Korrelat zur Produkthaftung; sie soll präventiv dazu beitragen, Haftungsfälle zu vermeiden. Mit andern Worten haben Produktesicherheit und Produkthaftung ergänzende Funktionen: die Gesetzgebung zur Produktesicherheit (sie umfasst neben dem PrSG noch über hundert sogenannte sektorische Erlasse) zielt präventiv darauf ab, dass die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder von unbeteiligten Dritten nicht durch in Verkehr gebrachte unsichere und gefährliche Produkte gefährdet werden. Sofern das nicht gelingt, schafft die Produkthaftung die kompensatorische Grundlage dafür, dass der Hersteller, der Importeur oder der Händler des fehlerhaften Produktes auf Schadenersatz für den entstandenen Schaden eingeklagt werden kann.

Das PrSG umschreibt detailliert die **Voraussetzungen für das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten** (Art. 3 ff. PrSG) und stipuliert **Pflichten nach dem Inverkehrbringen** (Art. 8 PrSG; sogenannte **Nachmarktpflichten**). So trifft den Hersteller, den Importeur und den Händler von **Konsumprodukten** nach dem Inverkehrbringen eine aktive Produktebeobachtungspflicht. Sie haben angemessene Massnahmen zu treffen, um während der Gebrauchsdauer eines Produktes die von diesem ausgehenden Gefahren erkennen, allfällige Gefahren abwenden und das Produkt rückverfolgen zu können. Beanstandungen, die sich auf die Sicherheit des Produktes beziehen, müssen sie sorgfältig prüfen und nötigenfalls Stichproben durchführen. Als Massnahmen fallen Warnungen, Verkaufsstopp, Rücknahme vom Markt oder Rückruf des Produktes in Betracht.

Das PrSG räumt den Vollzugsorganen weitgehende Befugnisse ein. So können sie etwa zum Schutz der Sicherheit oder der Gesundheit der Verwender das weitere Inverkehrbringen eines Produktes verbieten und Massnahmen wie den Rückruf des Produktes

selbst vollziehen. Für Widerhandlungen gegen das PrSG gelten strenge Strafbestimmungen.

Felix Walter Lanz

2. SOFORTIGE RÜGEPFLICHT BEI WERKVERTRAGSMÄNGELN

Das Bundesgericht hat das letzte Jahr zweimal seine harte Praxis bestätigt, dass im Werkvertragsrecht ein Mangel sofort nach dessen Entdeckung gerügt werden muss (max. 1 Woche), ansonsten sämtliche Mängelrechte verloren gehen. Diese Entscheide haben insofern einen „neuen Inhalt“, weil sie sich auf Planleistungen eines Ingenieurs beziehen. Massgebend ist damit die Frage, was der Auftrag an einen Ingenieur (oder an einen Architekten) für einen Vertrag darstellt. Während Gauch immer die Meinung vertreten hat, dass der Gesamtvertrag des Architekten oder eines Ingenieurs den einheitlichen Regeln des Auftragsrechts zu unterstellen sei, hat das Bundesgericht immer an der Qualifikation als gemischtem Vertrag festgehalten (mit den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen).

Im Entscheid 4 A_53/2012 geht das Bundesgericht aber sogar noch weiter. Aufgrund der Entscheidung muss man davon ausgehen, dass Art. 1.11.21 der SIA-Norm 103, der für die ersten zwei Jahre eine jederzeitige Rügemöglichkeit vorsieht, nur beschränkt ist auf Mängel am Bauwerk. Planermängel würden nicht Mängel des Bauwerks darstellen und damit auch nicht der jederzeitigen Rügemöglichkeit unterstehen. Wer also Ingenieur- oder Architektenverträge abschliesst, wird sich in Zukunft genau versehen müssen, welche Klausel er einbaut oder welche Ordnung er standardgemäss übernimmt.

Peter Platzer

3. BESSERER SCHUTZ BEI MANGELHAFTER WARE

Die Verjährungsbestimmungen im Kauf- und Werkvertragsrecht wurden mit Wirkung per 1. Januar 2013 revidiert. Künftig kann sich ein Käufer innert zwei Jahren beim Käufer beschweren, wenn ihm dieser mangelhafte Ware verkauft hat.

Nach bis zum 31.12.2012 geltendem Recht haftete der Verkäufer gegenüber dem Käufer nur während eines Jahres für Mängel an der gekauften Sache. Dies führte häufig dazu, dass die Rechte des Käufers verjährt waren, bevor er den Mangel an der Sache überhaupt entdeckt hatte. Die Verlängerung der Frist auf zwei Jahre soll dieses Problem etwas entschärfen.

Der Verkäufer hat bei neuen Waren zudem keine Möglichkeit mehr, die Verjährungsfrist im Vertrag zu kürzen. Bei Occasionwaren hingegen kann die Frist verkürzt werden, sie muss allerdings mindestens ein Jahr betragen. Die neue Regelung entbindet den Käufer aber nicht von seiner Pflicht, die Kaufsache direkt nach dem Kauf auf Mängel zu untersuchen und diese dem Verkäufer zu melden.

Die Revision des Obligationenrechts bringt zudem neu eine fünfjährige Gewährleistungsfrist für den Fall, dass eine mangelhafte Ware in eine Immobilie eingebaut wird und zu einem Schaden führt. Heute übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung gegenüber dem Käufer zwar für fünf Jahre, kann aber bloss während eines Jahres Rückgriff auf seinen Lieferanten nehmen. Durch die Abstimmung der Verjährungsfristen im Kauf- und Werkvertragsrecht soll dieses Problem wesentlich entschärft werden. In beiden Fällen beträgt die Frist künftig also fünf Jahre.

Christian Rudolf von Rohr

4. REVISION DER KANTONALEN BAUVERORDNUNG

Per 1. März 2013 wurde die revidierte Kantonale Bauverordnung (KBV) in Kraft gesetzt (siehe Amts-

blatt vom 25. Januar 2013). Neu geregelt wird nebst ein paar wenigen organisatorischen Bestimmungen zum Baugesuchsverfahren eine Vielzahl von materiellen Bauvorschriften. Deren Revision geht auf den Beitritt des Kantons Solothurn zur „Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe“ (IVHB) zurück. Dem Konkordat beigetreten sind bis heute insgesamt 12 Kantone, darunter auch unsere Nachbarkantone Bern, Aargau und Basel-Land. Das Konkordat harmonisiert rund 30 formelle Baubegriffe und deren Messweise, damit diese in allen Kantonen gleich verstanden werden. (z.B. Massgebendes Terrain, Gebäudelänge, Geschosse, Fassaden- und Gesamthöhe, Geschossflächenziffer und Baumassenziffer). Vereinheitlich wird freilich aber jeweils nur in formeller Hinsicht. Die konkreten Masse werden von den Kantonen nach wie vor selbständig definiert (harmonisiert wird also bspw. die Messweise der Gebäudehöhe, nicht aber dessen Ausmass in den einzelnen Zonen).

Da die bestehenden Ortsplanungen der Gemeinden und deren Zonenreglemente noch auf den „alten“ kantonalen Bauvorschriften beruhen, können die neuen Vorschriften freilich nicht alle sofort in Kraft treten. Vielmehr wird ein Teil der neuen Vorschriften erst im Zuge der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens aber innert 10 Jahren umzusetzen sein. Dass die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern ist, entspricht ja bereits geltendem Recht (§ 10 Abs. 2 PBG). Zu überprüfen und allenfalls anzupassen gilt es wohl auch Gestaltungspläne. Daneben gibt es aber durchaus Vorschriften, welche bereits per 1. März 2013 in Kraft getreten sind. Die Übergangsbestimmungen zur neuen KBV sehen schliesslich noch eine dritte Kategorie von Vorschriften vor, welche bis zur nächsten Ortsplanungsrevision immerhin *sinngemäss* anwendbar sind. Die Revision der Kantonalen Bauverordnung stellt Behörden und Private allein schon deshalb vor grosse Herausforderungen, ist doch jeweils in den nächsten Jahren im Einzelfall zu prüfen, ob altes oder neues Recht bzw. ob allenfalls sogar neues Recht sinngemäss anzuwenden ist. Fazit: Auch wenn die Umsetzung der neuen Vorschriften einige Probleme bereiten wird, überwiegen die Vorteile eines harmonisierten Baurechts doch deutlich.

Harald Rüfenacht

5. IN EIGENER SACHE

- **PSP-Apéro – „Produktesicherheit“**
PSP lädt Interessierte zu einem Fachreferat mit anschliessendem Apéro ein. Referent: Fürsprecher Felix Walter Lanz.

Der **PSP-Apéro** findet am **Dienstag, 26. März 2013**, statt. Gerne empfangen wir Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelngasse 27 im ersten Stock. Anmeldung erwünscht.

PSP RECHTSANWÄLTE 
